

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits; Erklärung der Republik Österreich, Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Das Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Verkehrsministerrat am 1. Dezember 2016 erteilten Mandats ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 24. November 2017 abgeschlossen.

Die Luftverkehrsdienste zwischen der EU und Armenien werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Armenien durchgeführt. Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der Union ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen mit Nachbarländern auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage steht.

Die Ziele des Abkommens sind insbesondere:

- die schrittweise Marktöffnung hinsichtlich Streckenzugang und Kapazität auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit,
- die Gewährleistung der Konvergenz im Regelungsbereich und die effektive Einhaltung der einschlägigen Luftverkehrsvorschriften der Union durch Armenien;
- Förderung von Luftverkehrsdiensten auf der Grundlage von fairen Wettbewerbsbedingungen.

Das Abkommen schafft für alle Luftfahrtunternehmen der EU unmittelbar gleiche und einheitliche Bedingungen für den Marktzugang und schafft einen neuen Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz zwischen der EU und Armenien in Bereichen

von zentraler Bedeutung für einen sicheren und effizienten Betrieb des Luftverkehrs. Das Abkommen enthält eine schrittweise Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen beiden Seiten und ermöglicht es den Luftfahrtunternehmen, kommerzielle Möglichkeiten wahrzunehmen (z.B. Bodenabfertigung, Code-Sharing und Intermodalität). Das Abkommen gewährleistet zudem fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen. Überdies enthält es Bestimmungen zu sozialen Aspekten und Umweltschutz.

Das Abkommen umfasst einen Hauptteil, der die Hauptgrundsätze enthält, und zwei Anhänge: Anhang I mit Übergangsbestimmungen und Anhang II mit den für die Zivilluftfahrt geltenden EU-Vorschriften.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Im Einvernehmen mit Armenien wurden deshalb sämtliche Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich aus dem paraphierten Text gestrichen und es wurde eine Standard-Gebietsklausel aufgenommen.

Da das Abkommen neben Materien, die in die Zuständigkeit der EU fallen, auch Bereiche regelt, für welche die Mitgliedstaaten zuständig sind, wird es als sogenanntes gemischtes Abkommen geschlossen und bedarf dementsprechend auf EU-Seite neben der Genehmigung durch die Union auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Bis zu seinem Inkrafttreten sieht das Abkommen gemäß Art. 30 Abs. 4 und Abs. 5 eine vorläufige Anwendung vor ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Mitteilung des Verwahrers an die Parteien, in der dieser den Eingang folgender Dokumente bestätigt hat: a) Mitteilung der EU über den Abschluss der für die Union und ihre Mitgliedstaaten relevanten und für diesen Zweck erforderlichen Verfahren und b) von Armenien gemäß Art. 30 Abs. 1 hinterlegte Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunde.

Anlässlich der Unterzeichnung wird von Österreich eine einseitige Erklärung abgegeben, wonach Österreich eine vorläufige Anwendung des Abkommens erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.

Gemäß Art. 30 Abs. 1 bedarf dieses Abkommen der Genehmigung durch die Parteien nach ihren eigenen Verfahren. Die Genehmigungsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen, der die jeweils andere Partei davon in Kenntnis setzt.

Das Abkommen ist in 24 der Amtssprachen der EU und in armenischer Sprache authentisch.

Aus dem Abkommen resultiert keine Belastung des Staatshaushaltes.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), BGBl. I Nr.89/2009 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in englischer und deutscher Sprache und die Erklärung der Republik Österreich in deutscher Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits genehmigen,

2. mich, die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich bevollmächtigen, und

3. nach erfolgter Unterzeichnung dem Herrn Bundeskanzler vorschlagen, das Abkommen zu genehmigen.

24. August 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister